

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements.

Allgemeines

Stiftung:	Pensionskasse der Burkhalter Gruppe
Art der Vorsorge:	Zusatzvorsorge
Vertrag:	U1112
Versichertengruppe:	Versicherte, welche nicht dem Gesamtarbeitsvertrag des Elektro-, Installations- und Freileitungsgebietes des Kantons Wallis unterstehen – Zusatzversicherung
Inkrafttreten:	1. Oktober 2026
Aufnahmealter Risikoversicherung:	18 (gemäss BVG)
Aufnahmealter Sparen:	25
Aufnahmealter Obergrenze:	59
Reglementarisches Referenzalter:	Männer: 65, Frauen: 65*
Finanzierung vorzeitige Pensionierung:	möglich
Beitragsfreier Aufschub Altersleistungen:	möglich
Weiterführung Altersvorsorge nach Referenzalter:	möglich
Teilpensionierung:	möglich
Freiwillige Weiterversicherung nach Art. 33a BVG:	möglich
<u>Zinssätze</u>	
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Entscheid Stiftungsrat

Lohndefinition

Berechnungsgrundlage für den gemeldeten Jahreslohn:	Garantierter Jahreslohn ohne Spesenanteile. Bei unregelmässigem Verdienst (Bezahlung im Stundenlohn) entspricht der Jahreslohn dem AHV-Jahreslohn des Vorjahres.
Beschäftigungsgrad:	Der Beschäftigungsgrad wird bei der Berechnung des versicherten Lohnes berücksichtigt
<u>Jahreslohn</u>	
Jahreslohn:	Jahreslohn, maximal CHF 400 000
Lohngrenze für die Aufnahme:	300.00 % der max. AHV-Altersrente zuzüglich CHF 4 000
<u>Versicherter Lohn</u>	
Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug:	
Koordinationsabzug:	300.00 % der max. AHV-Altersrente
Minimum des versicherten Lohnes:	CHF 4 000

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65

Altersgutschriften

Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes:

Alter:	
25 – 65*	19.70 %

Versicherungsleistungen

Altersleistungen

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)

Umwandlungssatz

auf obligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatztablette der Pensionskasse
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatztablette der Pensionskasse

Leistungen bei Tod nach der Pensionierung

Bei Rentenbezug gelten folgende Konditionen

Ehegatten- oder Partnerrente:	60.00 % der Altersrente
Waisenrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung

Invalidenrente

bei Krankheit:	60.00 % des versicherten Lohnes
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement bis zum UVG-Lohnmaximum 60.00 % des versicherten Lohnes über dem UVG-Lohnmaximum
Wartefrist:	24 Monate

Invaliden-Kinderrente

bei Krankheit:	10.00 % des versicherten Lohnes
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement bis zum UVG-Lohnmaximum 10.00 % des versicherten Lohnes über dem UVG-Lohnmaximum
Schlussalter Invaliden-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)
Wartefrist:	24 Monate

Beitragsbefreiung

Wartefrist für Beitragsbefreiung bei Krankheit und Unfall:	3 Monate
--	----------

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Ehegatten- oder Partnerrente

bei Krankheit:	40.00 % des versicherten Lohnes
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement bis zum UVG-Lohnmaximum 40.00 % des versicherten Lohnes über dem UVG-Lohnmaximum

Waisenrente

bei Krankheit:	10.00 % des versicherten Lohnes
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement bis zum UVG-Lohnmaximum 10.00 % des versicherten Lohnes über dem UVG-Lohnmaximum
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)
Vollwaisenrente:	200% der Waisenrente

Todesfallkapital aus vorhandenem Altersguthaben

Für alle Personen:	
bei Krankheit:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung – der Ehegatten-/Partnerrente
bei Unfall:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung – der Ehegatten-/Partnerrente

Todesfallkapital aus Einkäufen der versicherten Person

(ohne Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung)

Alle Personen bei Krankheit und Unfall:	100% der Einkäufe bei dieser Vorsorgeeinrichtung zusammen mit Einkäufen, die bei Aufnahme in diese Vorsorgeeinrichtung von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt oder die von der versicherten Person bei Aufnahme geltend gemacht und belegt werden.
---	--

Beiträge

Ordentliche Sparbeiträge:	Die Sparbeiträge entsprechen den Altersgutschriften
Übrige ordentliche Beiträge ¹⁾ :	– Risikobeiträge – Kostenbeiträge – Beiträge für Teuerungszulagen – Beitrag an den Sicherheitsfonds
Beitragszahlart:	Der Arbeitgeber begleicht die Beiträge monatlich nachschüssig.

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist auf dem Vorsorgeausweis im Detail aufgeführt

Arbeitgeberbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes

Alter:
25 – 65* 13.15 %

Für Risikoteil und übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes

Alter:
18 – 65* 3.45 %

Arbeitnehmerbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes

Alter:
25 – 65* 6.55 %

Für Risikoteil und übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes

Alter:
18 – 65* 1.75 %

Die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung nach Art. 33a BVG und nach Art. 47a BVG werden vollumfänglich durch den Arbeitnehmer finanziert.

Die Differenz zwischen den Gesamtkosten und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen wird erfolgswirksam über die Betriebsrechnung der Pensionskasse gebucht.

Sonstiges

Rentenzahlart: vierteljährlich vorschüssig

Zürich, 18.03.2026

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65